



Stadtverwaltung Radebeul • Pestalozzistraße 6 • 01445 Radebeul

An alle Eltern und Erziehungsberechtigte  
mit Kindern in Einrichtungen  
der Stadt Radebeul

Große Kreisstadt Radebeul  
Pestalozzistraße 6  
01445 Radebeul  
zentrale Einwahl +49(0)351 83 11 - 50  
Internet [www.radebeul.de](http://www.radebeul.de)  
Steuernummer 209/149/00043

Amt Amt für Bildung, Jugend und  
Soziales  
Sachgebiet Kindertagesstätten  
Besucher-Anschrift Hauptstraße 4  
Bearbeiter/in Frau Müller  
Tel 0351-8311821  
Fax 0351-8311802  
E-Mail [kita@radebeul.de](mailto:kita@radebeul.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische Dokumente.

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Aktenzeichen

Datum 18.08.2020

## Start ins neue Kita-Jahr – Information zur neu gültigen Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 13. August 2020

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

das neue Kita-Jahr startet. Viele Kinder kommen aus dem Urlaub und der Ferienzeit zurück, neue Kinder werden in den Gruppen aufgenommen. Wir wünschen allen Kindern und Ihnen als Familie einen guten Start in den Kita-Alltag.

Aufgrund der Corona-Situation gibt es weiterhin Vorgaben, wie der Betrieb in der Kita ablaufen soll. Für die Zeit vom **31. August 2020** bis **21. Februar 2021** hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt teilweise bekannte, aber auch **neue Regelungen** für den Besuch von Kindertageseinrichtungen getroffen. Wir bitten Sie ausdrücklich, diese zu beachten:

Zu den Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion (Corona-Virus) hinweisen, zählen:  
**Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl**

Der Zugang zu Einrichtungen ist Kindern und Erziehungsberechtigten nicht gestattet, wenn sie

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
- mindestens eines der oben genannten Symptome erkennen lassen,
- innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand,
- sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine ärztliche Bescheinigung vorlegen, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht (negativer Corona-Test).



### Sprechzeiten

Mo + Fr 9.00 - 12.00 Uhr ▪ Di + Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr ▪ sowie nach Vereinbarung

### Konten der Stadt Radebeul

Commerzbank  
IBAN: DE56 8504 0000 0500 0666 00  
BIC: COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG  
IBAN: DE96 8707 0000 0653 1800 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Sparkasse Meißen  
IBAN: DE97 8505 5000 3100 0031 00  
BIC: SOLADES1MEI

Bitte beachten Sie, dass Sie eine **Informationspflicht gegenüber der Einrichtungsleitung** haben, wenn Sie sich in einem der Risikogebiete (vgl. täglich aktualisierte Angaben des Robert-Koch-Instituts) aufgehalten haben.

Personen, die mindestens eines der genannten Symptome zeigen, müssen durch eine ärztliche Bestätigung oder ein vergleichbares Dokument aufzeigen, dass die Symptome wahrscheinlich anderen Ursprungs als von SARS-CoV-2 sind (z.B. Heuschnupfen oder Asthma) oder sie dürfen die Einrichtung erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome betreten.

Sollte bei Ihrem Kind während des Besuchs der Kita mindestens ein Symptom der SARS-CoV-2-Infektion auftreten, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden. Eine gesundheitliche Abklärung beim Arzt empfiehlt sich.

Bei Betreten des **Einrichtungsgeländes** und der **Einrichtung** müssen die bringenden und abholenden Personen eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen und sich in der Einrichtung die Hände gründlich waschen oder desinfizieren. Einen zusätzlichen Schutz bietet das Einhalten eines ausreichenden Mindestabstandes von 1,5m.

Für **alle Kinder**, das heißt für Krippen-, Kindergarten- oder Schul-/Hortkinder, müssen Sie als Personensorgeberechtigte bis zum 07. September 2020 in der Einrichtung eine **unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote** sowie **der Infektionsschutzmaßnahmen** nach der aktuellen Allgemeinverfügung abgeben (siehe Anlage 1). Liegt diese ab dem 8. September 2020 nicht vor, ist der Zutritt zur Einrichtung bis zum Nachreichen der schriftlichen Versicherung nicht gestattet.

Für Ihr/e Kind/er, welche eine **Krippe** oder einen **Kindergarten** besuchen, bestätigen Sie weiterhin mit Ihrer **täglichen Unterschrift** die Symptommfreiheit. Die Gesundheitsbestätigung finden Sie im Anhang unter Anlage 2.

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten wird in der Einrichtung weiterhin ein tägliches **Kontaktprotokoll** geführt, welches einen Monat nach dem Tag der Dokumentation vernichtet wird.

Treten in einer der Betreuungseinrichtungen bestätigte Infektionen von SARS-CoV-2 auf, werden unter der Verantwortung des Gesundheitsamtes und je nach Anzahl der Fälle weitere Maßnahmen für die Einrichtung abgestimmt.

Wir bitten Sie bei der Umsetzung der Verfügung um Ihre Unterstützung und Zusammenarbeit. So können wir alle dazu beitragen, dass Krippen, Kindergärten, Schulen und Horte möglichst von Ansteckungen verschont bleiben und somit die Gesundheit aller und die Öffnung der Einrichtungen gewährleistet bleiben kann.

#### Anlagen:

- Anlage 1: Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen (für alle Kinder auszufüllen)
- Anlage 2: Formular zur Gesundheitsbestätigung (für Kinder aus Krippe und Kindergarten)

Mit freundlichen Grüßen

Sachgebiet Kindertagesstätten

